

Stellungnahme I der WSSK zur Sache Naida Pintul

A. Sachverhalt

Das autonome Regenbogenreferat des AStAs der Uni Freiburg, das autonome BIPOC*-Referat des AStAs der Uni Freiburg, das Sozialreferat des AStAs der Uni Freiburg und das Referat für Erasmus- und Auslandsstudium der Uni Freiburg riefen die WSSK der Verfassten Studierendenschaft der Uni Freiburg am 28.11.2019 an, ob,

I.

Eine Kompetenzüberschreitung des Vorstands in mehrfacher Weise, rund um die Vorgänge bezüglich eines kritischen Statements der Referate Regenbogen Referat, Studieren ohne Hürden (SoH), BIPOC*, Antidiskriminierungsreferat, Sozialreferat Erasmus und Auslandsstudium zum Vortrag von Naida Pintul "Kritik der Prostitution" am 22.11.2019, vorliegt,

II.

Die Autonomie der autonomen Referate Regenbogen Referat und BIPOC*-Referat der Studierendenvertretung der Uni Freiburg, durch die Verweigerung des Vorstands, ein Statement dieser Referate zu posten, verletzt wurde,

III.

der Annahme des Vorstands, der AStA könne keine politischen Beschlüsse fassen, bzw. kommunizieren, eine nach LHG und Organisationssatzung fehlerhafte Rechtsauffassung zu Grunde liegt,

IV.

Durch die mitveranstaltende Funktion des Referats gegen Antisemitismus am Vortrag "Kritik der Prostitution" von Naida Pintul, eine Kompetenzüberschreitung des Referats vorliegt,

V.

Das Regenbogen Referat einen Vertretungsanspruch für Transrechte wahrnimmt,

VI.

Die Einladung der Referentin Naida Pintul, ob ihrer in vielerlei Kontexten getätigten Aussagen, nicht mit den Grundwerten der Studierendenvertretung der Uni Freiburg zu vereinbaren ist.

B. Zulässigkeit

Die Antragsteller*innen sind gewählte Organe der VS und damit antragsberechtigt gem. § 22 IV der Organisationssatzung¹ der VS der Universität Freiburg. Die WSSK ist zur Auslegung berufen.

Die Anrufung ist somit zulässig.

C. Entscheidung

I. Zu A I und A II (Kompetenzüberschreitung des Vorstands)

Hinweis zu A II: Weder die Organisationssatzung noch die Geschäftsordnung der WSSK kennen eine gesonderte Prüfung einer Autonomieverletzung autonomer Referate, vielmehr würde eine solche Autonomieverletzung durch ein anderes Organ eine Kompetenzüberschreitung desselben darstellen.

Demzufolge prüft die WSSK in den beiden Punkten A I und A II gem. § 22 III eine Kompetenzüberschreitung des Vorstands.

1. Ergebnis

¹ Im Folgenden handelt es sich bei nicht anders bezeichneten §§ um solche der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.

Die Verweigerung des Vorstands trotz Beschlussfassung des AStAs vom 22.11.19 ein kritisches Statement der Referate Regenbogen Referat, Studieren ohne Hürden (SoH), BIPOC*, Antidiskriminierungsreferat, Sozialreferat und des Referats für Erasmus- und Auslandsstudium zum Vortrag von Naida Pintul "Kritik der Prostitution" am 22.11.2019 zu posten, stellt eine Kompetenzüberschreitung dar.

2. Begründung

a)

Der Vorstand ist gem. § 18 II Mitglied des AStAs und hat damit gleich den anderen Mitgliedern gem. § 18 III eine Stimme. Gem. § 19 II vertreten die Vorsitzenden die Studierendenschaft gemeinschaftlich nach außen, werden also repräsentativ tätig. Weder aus der Organisationssatzung noch aus der Geschäftsordnung des AStAs ergibt sich eine besondere Weisungskompetenz des Vorstands gegenüber dem AStA. Hieraus folgt, dass der Vorstand an Beschlüsse des AStAs gebunden ist, weshalb eine dem Beschluss entgegenstehende Handlung eine Kompetenzüberschreitung darstellt.

Der AStA beschloss in der Sitzung vom 22.11.2019, das Statement der Referate Regenbogen Referat, Studieren ohne Hürden (SoH), BIPOC*, Antidiskriminierungsreferat, Sozialreferat und des Referats für Erasmus- und Auslandsstudium gemeinsam mit einem Veranstaltungshinweis auf der offiziellen Facebook-Seite des StuRas zu posten. Diesem Beschluss kam der Vorstand nicht nach.

b)

Fraglich ist, ob hier Gründe vorliegen, die den betreffenden Post im Einzelfall verbieten und sich der Vorstand damit auf eine Einrede berufen kann, die dem AStA-Beschluss entgegensteht, sodass dieser ausnahmsweise keine bindende Wirkung für den Vorstand entfalten konnte.

aa)

Hier kommt zunächst die Einrede der politischen Neutralität in Betracht.

Problematisch könnte hier sein, dass der infrage stehende Post ein politisch strittiges Thema betrifft. Dieses ist jedoch ohne parteipolitischen Bezug. Dem Vorstand kommt

als Mitglied des AStAs keine besondere über die parteipolitische Neutralität des AStAs hinausgehende politische Neutralitätspflicht bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu. Der AStA darf politische Beschlüsse im Rahmen der ihm vom StuRa übertragenen Aufgaben treffen (s. Ausführungen zu Punkt A III).

Folglich kann sich der Vorstand hier nicht auf die Einrede einer politischen Neutralitätspflicht berufen.

bb)

Allerdings könnte der AstA-Beschluss gegen den StuRa-Beschluss über die Einrichtung von Facebook vom 25.11.2014 verstoßen.

Zum Umgang mit Facebook heißt es darin:

„Informationen und Veranstaltungen können gepostet werden, jedoch keine privaten Daten“.

Es gilt also zu klären, ob der Post von diesen Vorgaben abweicht.

Der Post sollte einen Veranstaltungshinweis mit einer sich darauf beziehenden Stellungnahme enthalten. Sowohl die Veranstaltung als auch die Stellungnahme wurden vom AStA beschlossen. Es handelt sich jedenfalls nicht um private Daten.

Die Stellungnahme sollte kritische Gegenpositionen zum Vortragsinhalt aufzeigen. Die Historie der Facebook-Seite zeigt, dass die Vorgaben des Beschlusses vom 25.11.2014 bislang weit ausgelegt worden sind und politische Stellungnahmen einen Regelfall darstellen, sodass man hinsichtlich einer solchen Stellungnahme mit Veranstaltungsbezug von Gewohnheitsrecht sprechen kann.

Der AStA-Beschluss über den betreffenden Post verstößt folglich nicht gegen die Vorgaben des StuRa-Beschlusses vom 25.11.2014.

cc)

Schließlich kommt die Einrede, der AStA-Beschluss hätte einer Absegnung durch den StuRa bedurft, in Betracht.

In einer Stellungnahme der WSSK vom 27.08.2017 heißt es:

„Der Vorstand betreut neben anderen Gruppierungen die Facebook-Seite des StuRa. Für eine*n objektive*n Dritte*n spiegeln die Beiträge auf der Facebook-

Seite jedoch die Meinung des gesamten StuRa wider. Der Vorstand kann eigenständig Aussagen posten, sofern diese von dem Mandat, die Seite für den StuRa zu verwalten, gedeckt sind. Vor allem bei politisch streitbaren Themen ist es jedoch geboten, die Äußerungen vorher mit dem StuRa abzustimmen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass die Facebook-Seite nach objektivem Empfänger*innenhorizont dem gesamten StuRa zuzuordnen ist. Daraus folgt, dass politisch wertende Aussagen bei Facebook einer expliziten Ermächtigung durch den StuRa bedürfen.“

Wie bereits festgestellt, betrifft der diskutierte Post ein politisch umstrittenes Thema. Im AStA wurde die Stellungnahme kontrovers diskutiert, was sich auch im Abstimmungsergebnis widerspiegelt.

Problematisch ist, dass die Formulierung „politisch streitbar“ sehr weit ist und daher der Auslegung bedarf. Es muss also geklärt werden, wer darüber entscheidet, was politisch streitbar im Sinne der vorangestellten Stellungnahme ist und was nicht. Systematisch müsste diese Kompetenz beim StuRa liegen, da er als Legislativorgan das höchste beschlussfassende Gremium der Studierendenvertretung ist und seine Beschlüsse imperativ für alle anderen Organe gelten. Hierfür spricht auch, dass die Stellungnahme der WSSK vom 27.08.2017 auf die „*Meinung des gesamten StuRa*“ abstellt.

Es muss also weitergehend geklärt werden, was unter der „*Meinung des gesamten StuRa*“ zu subsumieren ist.

Aus teleologischer Sicht liegt nahe, dass allein die Beschlusslage des StuRas entscheidend sein soll, weil nur so eine willkürfreie und nachvollziehbare Auslegung gewährleistet ist. Dürften einzelne Organe darüber entschieden, wann ein Thema „politisch streitbar“ ist, würde dies in Willkür ausufern, weil letztlich nahezu jedes Thema politisch streitbar ist. Dies ergibt auch systematisch Sinn, weil es in der Organisationssatzung stets die Beschlüsse des StuRas sind, welche für die Organe imperativ wirken. So heißt es bspw. in § 7 I:

„Die vom Studierendenrat gewählten Personen sind verpflichtet, sich an die Beschlüsse zu halten. [...] Die Beschlüsse des Studierendenrates sind für die Exekutive verbindlich.“

Der StuRa fasst seine Beschlüsse gem. § 3 III mit einfacher, mit absoluter oder mit Zweidrittelmehrheit. Das bedeutet, dass Beschlüsse stets die Mehrheitsmeinung im StuRa abbilden. Obwohl es in der Regel auch Gegenmeinungen geben wird, die der Beschluss nicht widerspiegelt, ist es der sich in einem Beschluss manifestierende Mehrheitswille, welcher als „*Meinung des gesamten StuRas*“ zu bewerten ist. Jede andere Subsumtion würde zu Abgrenzungsproblemen oder Willkür führen.

Auch kann nur bei dieser Auslegung der „*Meinung des gesamten StuRas*“ im Hinblick auf die Facebook-Seite konsequent und effektiv gearbeitet werden.

Daraus folgt, dass bei der Bewertung von Posts auf der Facebook-Seite des StuRas die Beschlusslage des StuRas heranzuziehen ist. Themen, über die der StuRa bereits beschlossen hat, sind demnach nicht politisch streitbar im Sinne der Stellungnahme der WSSK vom 27.08.2017. Ein Post, welcher der Beschlusslage entspricht, spiegelt die Meinung des gesamten StuRas wider und bedarf daher keiner expliziten Ermächtigung durch den StuRa.

Vorliegend behandelt der Post das Thema Sexarbeit. Zu diesem Thema gibt es bereits einen StuRa-Beschluss. Der StuRa beschloss am 30.07.2019 mehrheitlich, dem Antrag „Sexarbeit ist Arbeit“ zuzustimmen. Hierin heißt es unter anderem:

„Wir unterstützen die Rechte derjenigen, die innerhalb bestehender Verhältnisse Sexarbeit machen [...]. Auch im Sinne des kürzlichen Jubiläums des Stonewall-Aufstands wollen wir Sexarbeit als Arbeitsfeld von queeren, transidenten und PoC sichtbar machen und dazu beitragen, dass die prekären Arbeitsbedingungen durch Solidarität, Raum für Selbstbestimmung und rechtliche Mittel verbessert werden.“

Soweit das infrage stehende kritische Statement der Referate Regenbogen Referat, Studieren ohne Hürden (SoH), BIPOC*, Antidiskriminierungsreferat, Sozialreferat und des Referats für Erasmus- und Auslandsstudium inhaltlich das umfasste, was der StuRa-Beschluss „Sexarbeit ist Arbeit“ vorgibt, hat er die Meinung des StuRas widergespiegelt und hätte demnach keiner expliziten Ermächtigung bedurft, sondern vom Vorstand gepostet werden müssen.

Der Vorstand kann sich folglich nicht auf die Einrede, der AStA-Beschluss hätte einer Absegnung durch den StuRa bedurft, berufen.

dd)

Des Weiteren kommt die Einwendung, dass eine Anrufung der WSSK bezüglich der vorliegenden Thematik aufschiebende Wirkung hätte, ebenfalls nicht in Betracht. Es ist zwar eine solche Anrufung erfolgt, es finden sich aber keine positivierten Normen, die eine aufschiebende Wirkung einer Anrufung statuieren könnten. Solche Normen wären jedoch notwendig, um eine aufschiebende Wirkung einer Anrufung annehmen zu können.

Es sind mithin keine Gründe einschlägig, welche die Bindungswirkung des AStA-Beschluss für den Vorstand hätten ausschließen können. Demzufolge hätte der Vorstand das Statement, soweit es sich inhaltlich mit dem Beschluss gedeckt hat, posten müssen.

Ein Sondervotum des Regenbogenreferats gem. § 21 II wäre damit gar nicht von Nöten gewesen, da der Post bereits aufgrund des AStA-Beschlusses vom 22.11.2019 i.V.m. der Beschlusslage des StuRas hätte erfolgen müssen und damit eine Kompetenzüberschreitung des Vorstands jedenfalls vorliegt.

II. Zu A III (Politische Neutralität des AStA)

Auslegungsverfahren gem. § 6 I Nr. 3 GO WSSK

1. Ergebnis

Die den Ausführungen des Vorstands zu Grunde liegende Annahme, der AStA oder die Arbeit der VS im Allgemeinen unterliege einer politischen Neutralität ist falsch. Studierendenvertretungen in Baden-Württemberg unterliegen nach § 65 IV LHG lediglich einer parteipolitischen Neutralität, welche explizit gewahrt wurde.

Der AStA darf im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben politische Beschlüsse fassen, ist jedoch an die Beschlüsse des StuRa gebunden.

2. Begründung

Gem. § 1 II Satzung nimmt die Verfasste Studierendenschaft im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben² ein politisches Mandat wahr. Dabei haben die Organe der Studierendenschaft, und damit auch der AStA, eine parteipolitische Neutralität zu wahren (§ 1 II Organisationssatzung, § 65 IV LHG).

Fraglich ist, ob der AStA über die parteipolitische Neutralität hinaus im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgabe eine politische Neutralität zu wahren hat. Dies könnte sich aus § 7 I Satzung ergeben, wonach grundsätzlich der StuRa über Angelegenheiten der Studierendenschaft beschließt. Der StuRa kann jedoch die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände an den AStA übertragen (§ 7 II). Die Aufgaben des AStAs sind grundsätzlich das Diskutieren und die Planung der Arbeit der Studierendenschaft und die Ausführung der ihm vom StuRa übertragenen Aufgaben (§ 18 I). Zu der Ausführung der vom StuRa übertragenen Aufgaben darf der AStA Beschlüsse fassen, Maßnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen. Dies ergibt sich aus § 12 III. Dort wird dem StuRa-Präsidium auch ein aufschiebendes Vetorecht gegenüber all den Beschlüssen, Maßnahmen und Handlungen des AStAs eingeräumt, welches eine Rückkopplung des AStAs an den StuRa darstellt.

Sofern die Beschlüsse gem. § 1 II nicht parteipolitisch sind, dürfen sie frei gefasst werden.

Die Rückkopplung aus § 12 II und die Stellung des AStA als Exekutive mit den Referaten gem. § 20 I setzt voraus, dass sich der AStA im Rahmen seiner Aufgaben an die Beschlüsse des StuRa hält.

Damit ergibt sich, dass der AStA politische Beschlüsse im Rahmen der ihm vom StuRa übertragenen Aufgaben treffen darf. Die Beschlüsse des StuRa sind in der Beschlussfassung des AStA zu wahren.

III. Zu A IV (Kompetenzüberschreitung des Referats gegen Antisemitismus)

² Näheres hierzu in: COELLN/HAUG, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg § 65 Rn. 38; mit eduroam abrufbar über Beck-Online

1. Kompetenzüberschreitung durch Tätigkeit außerhalb des eigenen Aufgabenbereiches

a) Ergebnis

Es liegt keine diesbezügliche Kompetenzüberschreitung des Referats gegen Antisemitismus vor.

b) Begründung

Es könnte eine Kompetenzüberschreitung vorliegen, falls das Referat gegen Antisemitismus außerhalb seines Aufgabenbereiches tätig wurde. Hierzu müsste eine solche Tätigkeit außerhalb des Aufgabenbereiches vorliegen (aa) sowie das Tätigwerden außerhalb des eigenen definierten Aufgabenbereiches eine Kompetenzüberschreitung darstellen (bb).

aa)

Fraglich ist, ob das Referat gegen Antisemitismus außerhalb seines Aufgabenbereiches tätig wurde. Das Referat gegen Antisemitismus wurde vom StuRa am 17.11.2015 auf Antrag der Initiativen Juso-HSG #1-#3 eingerichtet. Im Antrag vom 10.11.2015 heißt es zum Aufgabenbereich des Referats:

„Das Referat muss sich mit Themen beschäftigen wie: Historischem Antisemitismus, Israel, Regressiver Kapitalismuskritik, antisemitisches Ressentiment, Antisemitismus in der BRD, Antisemitismus in der Welt, Iran, Querfront u.v.m.“³

Diese Aufzählung ist nicht abschließend formuliert und bietet grundsätzlich Raum für weiterführende Tätigkeiten des Referats. In § 20 I S. 1 ist festgelegt, dass Referate zu „bestimmten Aufgabengebieten“ arbeiten. Die „bestimmten Aufgabengebiete“ des Referats gegen Antisemitismus ergeben sich aus dem StuRa-Beschluss vom 17.11.2015 bzw. dem zugrundeliegenden Antrag vom 10.11.2015.

³ StuRa-Antrag vom 10.11.2015, abrufbar unter: https://www.stura.uni-freiburg.de/gremien/studierendenrat/protokolle/wise15/stura_protokoll_10_11_15/anhang_10_11_15/view

Im vorliegenden Fall wird die mitveranstaltende Funktion des Referats gegen Antisemitismus am Vortrag „Zur Kritik der Prostitution“ von Naida Pintul gerügt. Die WSSK kann auch bei weiter Auslegung keinen Zusammenhang zwischen dem Vortrag und dem oben zitierten, durch StuRa-Beschluss festgelegten, Aufgabenbereich des Referats gegen Antisemitismus erkennen. Das Referat gegen Antisemitismus wurde außerhalb seines Aufgabengebietes tätig.

bb)

Fraglich ist, ob eine Tätigkeit außerhalb des eigenen Aufgabengebietes eine Kompetenzüberschreitung darstellt.

Wie oben bereits dargelegt, regelt § 20 I S. 1, dass Referate zu bestimmten Aufgabengebieten arbeiten. Der Wortlaut verbietet jedoch nicht ausdrücklich die Beschäftigung mit weiteren Aufgabengebieten. Die Norm soll vielmehr sicherstellen, dass die Referate überhaupt und *zumindest* zu dem ihnen zugewiesenen Aufgabengebiet arbeiten. Für eine solche Auslegung spricht auch, dass § 20 I S. 3 sicherstellt, dass betroffene Referate angehört werden sollen, bevor andere Organe der Verfassten Studierendenschaft entsprechende Beschlüsse fassen.

Das Tätigwerden außerhalb des eigenen Aufgabenbereiches stellt somit keine Kompetenzüberschreitung dar.

2. Kompetenzüberschreitung durch Nicht-Anhörung des Regenbogen-Referats gem. § 20 I S. 3

a) Ergebnis

Es liegt keine diesbezügliche Kompetenzüberschreitung des Referats gegen Antisemitismus vor.

b) Begründung

Gem. § 20 I S. 3 sollen die Organe der Verfassten Studierendenschaft ein entsprechendes Referat vor Beschlussfassung anhören, wenn die Beschluss Sache in den Aufgabenbereich des Referats fällt. Die Norm soll sicherstellen, dass zwischen den Referaten und den Organen der VS ein kommunikativer Austausch stattfindet. Es handelt sich jedoch um eine "Soll"-Vorschrift, deren Umsetzung von der Satzung zwar gewünscht ist, eine Nichtbeachtung jedoch keinen Satzungsverstoß darstellt.

Ob und inwiefern das Referat gegen Antisemitismus im Vorfeld der Veranstaltung „Zur Kritik der Prostitution“ von Naida Pintul andere Referate hätte anhören müssen bzw. ob und inwiefern das Referat gegen Antisemitismus dies getan hat, kann daher an dieser Stelle offenbleiben.

3. Kompetenzüberschreitung durch Verstoß gegen StuRa-Beschluss vom 30.07.2019

a) Ergebnis

Es liegt keine diesbezügliche Kompetenzüberschreitung des Referats gegen Antisemitismus vor. Das Referat gegen Antisemitismus hat nicht gegen den StuRa-Beschluss „Sexarbeit ist Arbeit“ vom 30.07.2015 verstoßen.

b) Begründung

Es liegt dann eine Kompetenzüberschreitung vor, wenn das Referat gegen Antisemitismus durch die mitveranstaltende Funktion beim Vortrag „Zur Kritik der Prostitution“ von Naida Pintul gegen den StuRa-Beschluss „Sexarbeit ist Arbeit“ vom 30.07.2015 verstoßen hat.

Der StuRa hat am 30.07.2019 beschlossen, den Vorstand dahingehend zu mandatieren, auf der fzs-Mitgliederversammlung den Antrag „Sexarbeit ist Arbeit“ anzunehmen. Im Antrag heißt es unter anderem:

„Auch im Sinne des kürzlichen Jubiläums des Stonewall-Aufstands wollen wir Sexarbeit als Arbeitsfeld von queeren, transidenten und PoC sichtbar machen und dazu beitragen, dass die prekären Arbeitsbedingungen durch Solidarität, Raum für Selbstbestimmung und rechtliche Mittel verbessert werden. Als studentischer Dachverband sieht sich der fzs zudem in der Position, die gesellschaftlich[e] Teilhabe von betroffenen Studierenden zu unterstützen und gegen Stigmatisierung zu arbeiten.“⁴

⁴ StuRa-Antrag vom 23.07.2019, abrufbar unter: https://www.stura.uni-freiburg.de/gremien/studierendenrat/protokolle/sose19/stura_protokoll_23_07_2019/sitzungsunterlagen_23_07_2019/view

Der hier infrage stehende Vortrag von Naida Pintul vermittelt dagegen eine entgegenstehende Position zum Thema Prostitution und kritisiert diese per se. So heißt es in der Bewerbung des Vortrages auf Facebook:

„Während Feministinnen der zweiten Welle Prostitution scharf kritisierten, hat der liberale und queere Feminismus der Dritten Welle sich mittlerweile die Deutungshoheit erobert, Prostitution in »Sexarbeit« umbenannt und ihr empowerndes, gar emanzipatorisches Potential zugeschrieben. Veranstaltungen wie die Ladyfeste lassen regelmäßig Frauen referieren, die das Narrativ der glücklichen Sexarbeiterin bedienen, die einem Job wie jedem anderen auch nachgeht.“⁵

Fraglich ist, ob das Veranstellen eines Vortrages, in welchem eine Gegenmeinung zur StuRa-Beschlusslage vorgetragen und vertreten wird, eine Kompetenzüberschreitung darstellt. § 20 I S. 1 lautet: „Die Referate arbeiten zu bestimmten Aufgabengebieten selbständig und dauerhaft im Rahmen der Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft.“ Die Satzung bindet die Referate damit an die Beschlusslage und begrenzt deren möglichen Tätigkeitsbereich. Darüber hinaus sind alle vom StuRa gewählten Personen gem. § 7 I S. 4 verpflichtet, sich an die Beschlüsse des StuRa zu halten. Hierzu zählt auch der*die Referent*in des Referats gegen Antisemitismus.

Der Beschluss vom 30.07.2019 enthält zwar eine Positionierung des StuRa, jedoch kein ausdrückliches Verbot, Veranstaltungen mit Personen abzuhalten, die innerhalb oder außerhalb solcher Veranstaltungen andere bzw. dem StuRa-Beschluss entgegenstehende Meinungen vertreten. Ein solches Verbot kann auch nicht in den Beschluss hineingelesen werden, da der StuRa in anderen Fällen ein solches Verbot ausdrücklich positiviert hat.

So heißt es bspw. im StuRa-Antrag „Positionierung gegen antisemitische Boykott-Kampagnen“ vom 31.01.2017, welchen der StuRa am 14.02.2017 angenommen hat, explizit:

⁵ Facebook-Event zum Vortrag am 22.11.2019, erstellt vom Referat gegen Antisemitismus sowie dem Gender-Referat, abrufbar unter: <https://www.facebook.com/events/1195998000601758/>

„Demzufolge wird sich der StuRa und kein anderes Organ der Verfassten Studierendenschaft an der BDS-Kampagne beteiligen oder assoziierte Formate (Veranstaltungen, Ausstellungen, Demonstrationen, usw.), an der die BDS-Bewegung beteiligt ist, unterstützen.“⁶

Die Tatsache, dass der StuRa am 14.02.2017 u.a. alle mit der BDS-Bewegung verbundenen Veranstaltungen ausdrücklich untersagt hat, deutet darauf hin, dass ein solches Verbot nicht anzunehmen ist, wenn dies vom StuRa nicht explizit beschlossen wird. Im Beschluss vom 30.07.2019 „Sexarbeit ist Arbeit“ ist kein explizites Verbot enthalten.

Das Referat gegen Antisemitismus hat daher durch das Mitveranstalten des Vortrages von Naida Pintul nicht gegen den StuRa-Beschluss „Sexarbeit ist Arbeit“ vom 30.07.2019 verstoßen.

IV. Zu A V. (Vertretungsanspruch)

Auslegungsverfahren nach § 21 durch die WSSK gem. § 6 Absatz 1 Nr. 3 GO-WSSK

1. Ergebnis

Das Regenbogen Referat nimmt einen Vertretungsanspruch für Transrechte wahr.

2. Begründung

Das Regenbogen Referat ist autonomes Referat nach § 21.

Der Aufgabenbereich des Regenbogen Referats umfasst die sexuelle Orientierung (§ 21 I Satz 2 Variante 2). Das Tragen eines abweichenden Referatsnamens ist gem. § 21 I Satz 3 unerheblich. Die Existenz des Referats wird in § 21 I Satz 2 vorausgesetzt.

⁶ StuRa-Antrag vom 31.01.2017, abrufbar unter: https://www.stura.uni-freiburg.de/gremien/studierendenrat/protokolle/wise16/stura_protokoll_31_01_2017/anhaenge_31_01_17/view

Die Referate arbeiten laut § 21 II in ihrem Aufgabenbereich selbstständig. Daraus ergibt sich ein Vertretungsanspruch für ihren Aufgabenbereich.

Fraglich ist, ob Transrechte zum Aufgabenbereich der sexuellen Orientierung und folglich des Regenbogen Referats gehören.

Transidentität berührt neben dem Thema Gender / Geschlecht (§ 21 I Satz 2 Variante 3) auch die sexuelle Orientierung. So führen die Antragstellenden zutreffend an, dass

„...sexuelle Orientierung und geschlechtliche Orientierung zwei eng verbundene Bereiche sind [...], welche in der Regel zu intersektionaler Diskriminierung [von Transpersonen] führen.“

Um gem. § 21 I Satz 2 und § 1 II Nr. 4 effektiv Gleichstellung zu fördern und Benachteiligungen abzubauen ist es unerlässlich, eine etwaige Überschneidung von Aufgabenbereichen von sexueller Orientierung und Gender/ Geschlecht hinzunehmen. Nur so kann garantiert werden, Transrechte umfassend zu vertreten.

Transrechte fallen folglich in den Aufgabenbereich von Regenbogen Referat und Genderreferat.

Das Regenbogen Referat nimmt einen Vertretungsanspruch für Transrechte wahr.

V. Zu A VI. (Grundwerte der Verfassten Studierendenschaft)

Verfahren gem. § 6 I Nr.2 GO-WSSK

1. Ergebnis

Die Einladung der Referentin Naida Pintul verstößt nicht gegen die Grundwerte der Studierendenvertretung der Universität Freiburg.

2. Begründung

Die Grundwerte der Studierendenvertretung ergeben sich aus der Organisationsatzung der Studierendenvertretung Freiburg. Nur ein Verstoß gegen

materielle Vorschriften der Satzung stellt einen Verstoß gegen Grundwerte dar. Ein Verstoß gegen folgende Vorschriften kommt in Betracht:

a) Verstoß gegen Absatz 1, Satz 1 der Präambel der Organisationssatzung

Ein Verstoß gegen die Präambel der Organisationssatzung kann nicht vorliegen, da die Präambel keine Regelungswirkung hat. Die Präambel hat lediglich eine deklaratorische Funktion.

b) Verstoß gegen § 1 II Nr.4

Im Gegensatz zur Präambel hat § 1 II Nr.4 Regelungswirkung. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift liegt vor, wenn die Tätigkeit eines Organs der Verfassten Studierendenschaft sich bewusst und zielgerichtet gegen die in § 1 II bestimmten Ziele richtet. Im Hinblick auf die Einladung von Referent*innen bedeutet dies, dass auf den zu erwartenden Inhalt der Veranstaltung und damit auf das Thema des Vortrags und nicht auf die Person, welche referiert, abgestellt wird.

Der Vortrag der Referentin, deren Einladung im vorliegenden Fall in Frage steht, bezog sich auf Kritik an der Prostitution. Eine kritische Haltung zur Prostitution ist nicht ausreichend, um einen Verstoß gegen § 1 II Nr.4, insbesondere gegen das Ziel des Abbaus von Benachteiligungen hinsichtlich der sexuellen Identität darzustellen. Auf mögliche frühere benachteiligende Äußerungen der Referentin zu diesem Themenkomplex kann es allein deswegen schon nicht ankommen, da im Voraus jedes erneuten Vortrags nicht feststeht, was für Äußerungen sie treffen wird.

c) Verstoß gegen StuRa Beschluss „Sexarbeit ist Arbeit“ 30.07.2019 als Konkretisierung von § 1 II Nr. 4:

Eine Konkretisierung besteht grundsätzlich nur dann, wenn der sowieso schon in die Organisationssatzung hineinzulesende Norminhalt lediglich durch StuRa-Beschluss explizit gemacht wird. Wie bereits unter 2. dargestellt, wurde nicht gegen den Norminhalt des § 1 II Nr. 4 verstoßen. Wenn ein Beschluss des StuRas die Regelungswirkung einer Satzungsnorm haben soll, so ist dies nur in einem Satzungsänderungsverfahren möglich.

Im Übrigen bestimmt der in Frage stehende StuRa Beschluss nicht, dass von Organen der Studierendenschaft keine Menschen mehr eingeladen werden dürfen, deren

Meinung dem StuRa-Beschluss widerspricht (s. dazu obige Ausführungen zu Nr. III 3 b).

Die WSSK, 02.05.2020



Markus Göppert



Paula Feicke



Maralda Thon



Felix Frank



Amelie Becher